

Revidirtes Grundgesetz

für die

Moses Mendelssohn'sche

Waisen = Erziehungs = Anstalt

der

jüdischen Gemeinde zu Berlin.

---

B e r l i n .

Schnellpressendruck von H. S. Hermann, Stralauer-Str. Nr. 35.

1856.

**Ratsbibliothek**  
Fachabt. der Berliner Stadtbibliothek

## V o r w o r t.

---

Die Aeltesten und Vorsteher der hiesigen jüdischen Gemeinde haben unter dem 6. September 1829 folgenden Aufruf an die Freunde und Verehrer Moses Mendelssohns erlassen.

„Am 10. d. M. ist ein Jahrhundert seit Mendelssohns Geburt verfloßen.

Als Knabe kam er hierher, hier wirkte er, hier ruhet seine Asche. Es ist nicht an uns, von den Leistungen Mendelssohns als Mensch und Gelehrter zu sprechen, wohl aber mag es uns erlaubt sein, an den Segen zu erinnern, den sein Leben und seine Schriften unter die Religionsgenossen vielfach verbreitet haben. Wir glauben daher, jenen Tag nicht vorübergehen lassen zu dürfen, ohne daß an demselben das Andenken dieses allgemein verehrten Namens dankbar und durch eine wohlthätige Stiftung dauernd gefeiert werde.

Die Errichtung einer Anstalt zur Erziehung armer Waisen in hiesiger jüdischer Gemeinde, mit besonderer Rücksicht auf deren sorgfältige und zweckmäßige Ausbildung, ist nach dem von vielen Seiten, namentlich von mehreren Vorstehern unserer wohlthätigen Institute geäußerten Wunsche ein Unternehmen, das dem edlen und frommen Wirken Mendelssohns würdig entspricht. Wir hoffen deshalb mit Zuversicht, überall eine rege Theilnahme zu finden, durch Beiträge in den Stand gesetzt zu werden, diese fromme Stiftung unter dem Namen Mendelssohn'sche Waisen-Erziehungs-Anstalt bald ins Leben treten zu lassen und unter Gottes Beistande für immer begründen zu können.“

Dieser Aufruf bewirkte es, daß sofort ansehnliche Beiträge eingezahlt, besonders aber verheißen wurden. Verschiedene, durch Weltereignisse herbeigeführte Umstände verhinderten es, zur sofortigen Ausführung des Unternehmens zu schreiten; es wurde vielmehr im Vertrauen zur guten Sache eine bessere Zeit erwartet. Nach Verlauf einiger Jahre erschien diese auch wirklich und mit ihr eine heitere Aussicht für die in das Leben zu rufende Wohlthätigkeitsanstalt.

Das Grundgesetz für die Moses Mendelssohn'sche Waisen-Erziehungs-Anstalt wurde unter dem 27. Mai 1834 vollzogen, und zwar von einer zur Entwerfung dieses Statuts bestimmten Commission, bestehend aus Joseph Mendelssohn, Abraham Ernst Mendelssohn-Bartholdy, Wilhelm Beer, J. Muhr, M. Wolff, D. J. Kieß, Joel Wolff Meyer, Kube, Ph. Hellborn, M. Jacobsohn und Philipp Weit, so wie von den damaligen Ältesten und Vorstehern der Judenschaft: Kieß, Meyer,

Burg, Meyer II., Lehmann und Wulff. Diesem Grundgesetze wurde demnächst durch allerhöchste Cabinets-Ordre vom 22. October 1835 die landesherrliche Approbation ertheilt.

Die Anstalt erhielt ihre Begründung lediglich durch freiwillige Beiträge und Geschenke. Auch das Fortschreiten und Gedeihen wurde von denselben Mitteln abhängig gemacht.

Als Ergebniß der erfolgten Einsammlungen wurden von den Aeltesten und Vorstehern der hiesigen jüdischen Gemeinde dem Curatorium der Anstalt am 13. April 1836 übergeben:

in Documenten . . . . .	2500 Thlr. —	Sgr.
baar . . . . .	16	= 12 =

Im Jahre 1836 gingen ferner ein:

1. Kapital-Beiträge;
  - a) baar . . . . . 8558 = 29 =
  - b) eine Berliner Stadtobligation über 100 = — =
2. Periodische Beiträge . . . . . 65 = — =
3. Zinsen . . . . . 266 = 14½ =

Am 1. Juli 1836 wurde die Anstalt mit der Aufnahme einer weiblichen Waise eröffnet. Seitdem sind der Stiftung bedeutende Kapitalien durch letztwillige Verfügungen mehrerer Wohlthäter überwiesen worden. Zu denselben gehören: der Courtier Ernst Dietrich Kohnen, der Rentier Joseph Mainert, die Frau Philippine Lessmann geborne Bernsdorf, die Wittve Adelaide Büttow geborne Meyer, der Rentier Carl August Jacob Dann, der Rentier Salomon Boel, der Rentier Jean Joseph, der Rentier Isaac Herz Samson, der Rentier Joseph Liepmann, der Rentier Ruben Samuel Gumpertz, der Kaufmann Philipp Hellborn. Die Anstalt besitzt jetzt ein Kapitalvermögen in dem Nominalbetrage von 74,810 Thalern mit

Einschluß von 20,000 Thalern in Friedrichsd'or. Von den Zinsen dieser Kapitalien werden in Gemäßheit testamentarischer Verfügungen einzelner Wohlthäter zur Zeit noch jährlich 646 Thlr. 20 Sgr. zu anderweitigen Zwecken, während der Lebenszeit bestimmter Personen, verausgabt.

Die Anstalt zählt jetzt Zwanzig Böglinge, und zwar sechs Knaben und vierzehn Mädchen.

Eine fast zwanzigjährige Erfahrung — seit der Eröffnung der Anstalt — hat es wünschenswerth gemacht, die einzelnen statutarischen Bestimmungen einer Revision zu unterwerfen, in Folge welcher das folgende, in einzelnen Punkten abgeänderte Grundgesetz beschloffen worden ist.

---

## Kapitel I.

### Zweck und Umfang der Anstalt.

#### §. 1.

Die Moses Mendelssohn'sche Waisen-Erziehungs-Anstalt ist eine Stiftung zum Besten der hiesigen jüdischen Gemeinde. Sie hat den Zweck, für den Unterhalt und die Erziehung armer Waisen beiderlei Geschlechts, welche der hiesigen jüdischen Gemeinde angehören, zu sorgen.

#### §. 2.

Die Knaben sollen in der Regel zu Handwerkern und die Mädchen zum häuslichen Dienste erzogen werden; nur bei besonders ausgezeichneten Talenten soll von der Regel abgegangen werden können und dem Curatorium überlassen bleiben, einzelnen Böglingen den Besuch höherer Lehranstalten zu gestatten.

§. 3.

Unter Waisen werden in diesem Grundgesetze diejenigen ehelich erzeugten, oder gesetzlich legitimirten Kinder verstanden, welche den bestehenden Gesetzen nach zu bevorzugen sind.

§. 4.

Das Alter anlangend, so können Kinder von ihrer Geburt an bis zum zurückgelegten zehnten Jahre aufgenommen werden. Die aufgenommenen Waisen bleiben in der Anstalt mindestens bis nach zurückgelegtem vierzehnten und längstens bis zum zurückgelegten sechszehnten Jahre.

§. 5.

Die Moses Mendelssohnsche Waisen-Erziehungs-Anstalt übernimmt indessen durchaus weder gegen die hiesige jüdische Gemeinde, noch gegen die in derselben befindlichen armen Waisen, noch gegen sonst jemanden die mindeste Verpflichtung, irgend ein Kind, es mag solches die zur Aufnahme erforderlichen Eigenschaften haben, oder nicht, in die Anstalt wirklich aufzunehmen, und es hat niemand die Befugniß, eine Aufnahme zu verlangen.

§. 6.

Die Moses Mendelssohnsche Waisen-Erziehungs-Anstalt genießt die Rechte einer moralischen Person, so wie auch alle diejenigen Rechte, welche überhaupt den vom Staate genehmigten Armen-Anstalten und milden Stiftungen zukommen.

---

## Kapitel II.

### Von den Mitteln der Anstalt.

#### §. 7.

Die Anstalt hat ihre Begründung lediglich durch freiwillige Beiträge und Geschenke erhalten. Von dem jetzigen Kapitale der Stiftung verbleibt der Betrag von mindestens vierzigtausend Thalern ein eiserner und unantastbarer Fonds. Der Ueberrest ist zu einem Reservefonds bestimmt, welcher nach Beschluß des Curatoriums in außerordentlichen Fällen in einem einzelnen Jahre bis zu einem zehnten Theile des jedesmaligen Betrages zu den laufenden Ausgaben mitverwendet werden kann. Der Reservefonds darf jedoch fünf und zwanzig Tausend Thaler nicht übersteigen; der überschüssige Betrag ist dem eisernen Fonds zu überweisen.

#### §. 8.

Der eiserne Fonds und der Reservefonds zusammen bilden den Kapitalfonds.

#### §. 9.

Die der Anstalt zukommenden Geschenke, Erbschaften, Vermächtnisse und sonstigen Zuwendungen werden zum Kapitalfonds genommen (zu dem eisernen, oder dem Reservefonds), oder zur Bestreitung der Ausgaben, je nachdem der Geber das Eine, oder das Andere bestimmt hat. Ist eine solche ausdrückliche Bestimmung nicht erfolgt, so ist der Betrag nach dem Beschlusse des Curatoriums dem eisernen, oder Reservefonds nur dann zu überweisen, wenn dieser den im §. 7. bestimmten Betrag noch nicht erreicht hat.

§. 10.

Der Kapitalsfonds der Anstalt (§. 8.) soll von dem Curatorium (§. 24.) zinstragend angelegt werden, und zwar gegen pupillarische Sicherheit.

§. 11.

Die über die ausgeliehenen Gelder oder das Kapital der Anstalt überhaupt lautenden Dokumente sind bei dem Vorstande der hiesigen jüdischen Gemeinde niederzulegen; die zu solchen Dokumenten gehörigen Coupons verbleiben im Gewahrsam des Curatoriums der Anstalt.

Wenn es Dokumente sind, die auf jeden Inhaber lauten, so sollen sie außer Cours gesetzt werden, mit dem Vermerk, daß sie zur Moses Mendelssohnschen Waisen-Erziehungs-Anstalt gehören und nur von dem Vorstande der hiesigen jüdischen Gemeinde, mit Zustimmung des Curatoriums der Anstalt, wieder in Cours gesetzt werden können.

Der Vorstand der Gemeinde hat die Documente wieder in Cours zu setzen, sobald wenigstens fünf Mitglieder des Curatoriums darauf antragen; er darf aber, ohne einen solchen Antrag, die Wiederincourssetzung der erwähnten Documente durchaus weder bewirken, noch gestatten.

---

## Kapitel III.

### Von der Verwaltung der Anstalt.

§. 12.

Die Moses Mendelssohnsche Waisen-Erziehungs-Anstalt ist ein zu eigenen Rechten bestehendes Institut. Der hiesigen jüdischen Gemeinde, für welche allein diese Stiftung errichtet

ist, steht weder überhaupt, noch insbesondere in ihrer Eigenschaft als kirchliche Gesellschaft ein Eigenthumsrecht an diesem Institute zu, so daß rücksichtlich dieser Anstalt nur diesem Statute gemäß disponirt werden kann.

§. 13.

Die Oberaufsicht über die Moses Mendelssohnsche Waisen-Erziehungs-Anstalt wird von dem Magistrat hieselbst geführt, die innere Verwaltung der Anstalt aber gebührt selbstständig dem Curatorium derselben.

§. 14.

Dem jedesmaligen Vorstande hiesiger jüdischen Gemeinde wird die specielle Aufsicht über die Moses Mendelssohnsche Waisen-Erziehungs-Anstalt und deren Verwaltung in der Art übertragen, daß von ihm die Wahl der Beamten der Stiftung der vorgesetzten Behörde zur Genehmigung angezeigt (§. 18.), ferner alljährlich die Revision und Abnahme der Rechnungen besorgt und die diesfallige Decharge ertheilt wird. Der Vorstand der Gemeinde hat gleichfalls streng darauf zu achten, daß dieser Stiftungsurkunde gemäß verfahren werde.

§. 15.

Die Verwaltung der Anstalt wird einem aus neun Mitgliedern bestehenden Curatorium übertragen, welches diese Verwaltung unentgeltlich als ein Ehrenamt übernimmt. Dieses Curatorium besteht:

- a) aus einem Mitgliede des Vorstandes hiesiger jüdischen Gemeinde,
- b) aus einem Mitgliede der Direction der hier bestehenden Gesellschaft zur Verbreitung der Hand-

werke und des Ackerbaues unter den Juden im Preussischen Staate,

- c) aus einem männlichen Nachkommen Moses Mendelssohns, wenn ein solcher Descendent Mendelssohns hier wohnhaft ist,
- d) aus zweien königlichen oder städtischen Beamten des Lehrfaches,
- e) aus vier Mitgliedern der hiesigen jüdischen Gemeinde.

Wenn aus irgend einem Grunde die Wahl eines Mitgliedes nach den vorstehenden Bestimmungen nicht erfolgen kann, oder ein nach diesen Bestimmungen Gewählter das Amt nicht annimmt, so ist in dessen Stelle ein Mitglied aus den hiesigen Einwohnern überhaupt ad a, b, c, jedoch nur ein solches, welches der jüdischen Gemeinde angehört, zu wählen.

#### §. 16.

Die Wahl des Curatoriums geschieht auf unbestimmte Zeit. Alljährlich soll indessen der Austritt und die Wahl von mindestens einem Mitgliede in folgender Art stattfinden. Wenn nämlich keines der Mitglieder durch den Tod, oder freiwillig ausgeschieden ist, oder keinem Mitgliede eine solche Eigenschaft abgeht, durch die es nach dem vorstehenden §. 15. zum Eintritt ins Curatorium geeignet ist, so soll von den im vorigen Paragraphen sub e aufgeführten Mitgliedern eins durch das Loos ausscheiden und ein anderes in dessen Stelle gewählt werden; das so ausgeschiedene Mitglied kann jedoch wieder von Neuem gewählt werden.

#### §. 17.

Beim Ausscheiden eines Mitgliedes des Curatoriums

wird die Wahl in der Art veranlaßt, daß von den übrigen Mitgliedern des Curatoriums für das ausgeschiedene drei Candidaten in Vorschlag gebracht und von der Wahlversammlung eins erwählt wird. Zu dieser Wahlversammlung gehören:

- 1) ein jeder hiesiger Einwohner, welcher
  - a) in einem Male fünfzig Thaler, oder mehr beigetragen, oder
  - b) mindestens fünf Thaler für das Jahr beiträgt;
- 2) zwei Mitglieder der hiesigen städtischen Schuldeputation,
- 3) ein Mitglied des Vorstandes der Gesellschaft zur Verbreitung der Handwerke und des Ackerbaues unter den Juden,
- 4) ein Mitglied des Vorstandes der hiesigen jüdischen Gemeinde,
- 5) diejenigen männlichen Nachkommen Moses Mendelssohns, welche das Curatorium zu der Versammlung einladen wird,
- 6) sämtliche Mitglieder des Curatoriums.

Die Theilnahme der ad 2, 3 und 4 genannten Personen findet jedoch nur in dem Falle statt, wenn in dem Curatorium die §. 15. ad a. b und d benannten Mitglieder nicht vorhanden sind.

Die Mitgliedschaft ad 1. a. ist lebenslänglich, insofern der Contribuent hier wehnt; die ad 1. b., so lange der jährliche Beitrag geleistet wird.

Den gewählten königlichen, oder städtischen Beamten (§. 15. lit. d.) bleibt es überlassen, sich die Genehmigung ihrer Dienstbehörde auszuwirken.

§. 18.

Die so erfolgte Wahl ist dem Vorstande der hiesigen jüdischen Gemeinde anzuzeigen, welcher die Genehmigung bei der vorgesetzten Behörde (§. 14.) durch den hiesigen Magistrat in Antrag bringt. Ueber die erfolgte Bestätigung wird dem Curatorium von der vorgesetzten Behörde ein Attest ertheilt.

§. 19.

Das Curatorium erwählt jährlich unter sich einen Vorsitzenden, einen Schatzmeister und einen Schriftführer. Der Vorsitzende ernennt für Behinderungsfälle einen Stellvertreter aus der Mitte des Curatoriums.

§. 20.

Sowohl im Curatorium, als in der Wahlversammlung werden die Beschlüsse nach Stimmenmehrheit gefaßt und entscheidet bei Gleichheit der Stimmen das Votum des Vorsitzenden.

§. 21.

Zu einer Versammlung des Curatoriums, welche in einem Vierteljahre mindestens Einmal stattfinden muß, sind alle Mitglieder einzuladen. Es kann aber ein Beschluß gefaßt werden, wenn sich mindestens fünf Mitglieder zu der anberaumten Zeit an dem bestimmten Orte versammelt haben.

§. 22.

Vertretung eines Mitgliedes des Curatoriums oder der Wahlversammlung durch einen Bevollmächtigten findet nicht statt; jedoch wenn ein Hinderniß zum Erscheinen in der Versammlung des Curatoriums bei demjenigen Mitgliede, welches aus dem Vorstande der jüdischen Gemeinde, oder der Direction der Gesellschaft zur Verbreitung der Handwerke und des Ackerbaues gewählt ist, durch Krankheit, oder

wegen zeitweiser Abwesenheit von hier eintritt, so kann der gedachte Gemeindevorstand, oder die erwähnte Direction der Gesellschaft zur Verbreitung der Handwerke zc. ein anderes ihrer Mitglieder für jede einzelne Versammlung das Curatoriums substituiren, ohne daß diese Substitution jedoch nothwendig ist.

### §. 23.

Die besondere Aufsicht über die einzelnen Zöglinge der Anstalt und die Sorge für die Beschaffung der leiblichen Bedürfnisse derselben wird Pflegerinnen übertragen, welche ihr Amt unentgeltlich verwalten.

### §. 24.

Zum Ressort des Curatoriums gehören:

- 1) die gesammte innere Verwaltung der Anstalt;
- 2) die Vertretung der Anstalt nach Außen, oder die Ausübung der äußeren Rechte der Anstalt und die Beforgung der Geschäfte derselben mit Fremden,
- 3) die Bestimmung der Anzahl und die Wahl der Pflegerinnen. (§. 23.)

Dergleichen Geschäfte ist das Curatorium auf Grund desjenigen Attestes, welches ihm über die von der vorgesetzten Behörde erfolgte Anerkennung ertheilt sein wird, in der Regel abzuthun berechtigt, ohne daß es weiterer Legitimation bedarf. Eine von fünf Mitgliedern des Curatoriums (§. 20 und 21.) abgegebene Erklärung ist daher in der Regel für die Anstalt bindend. Jedoch bedarf das Curatorium noch der besonderen Autorisation des Vorstandes hiesiger jüdischen Gemeinde zu denjenigen Handlungen, welche irgend eine Disposition über den Fonds der Anstalt, oder die Erwerbung oder Veräußerung unbeweglicher Sachen, Eintragungen und Löschungen in Hypothekenbüchern, Contrahirung von

Schulden, Führung von Prozessen und Annahme von Erbschaften und Vermächtnissen betreffen. Zu allen denjenigen Handlungen, welche das Curatorium für sich oder mittelst erfolgter Autorisation vorzunehmen berechtigt ist, kann es auch Einen oder Mehrere bevollmächtigen.

§. 25.

Die Anstalt führt ein Siegel mit der Inschrift:  
**Moses Mendelssohnsche Waisen-Erziehungs-Anstalt  
zu Berlin.**

Dieses Siegels bedient sich das Curatorium der Anstalt.

---

## Kapitel IV.

### Aufnahme und Unterhaltung der Zöglinge.

§. 26.

Die Zahl der Zöglinge des Instituts ist nach Maßgabe der Einkünfte desselben von dem Curatorium festzustellen.

§. 27.

Das Gesuch um Aufnahme eines Kindes kann von einem Jeden ausgehen, muß jedoch schriftlich bei dem Curatorium angebracht werden. Der Vorsitzende des Curatoriums veranlaßt den Bittsteller, die Nachweise über die §. 1, 3 und 4 aufgeführten Erfordernisse beizubringen und legt dieselben demnächst dem Curatorium zur Beschlußnahme vor.

§. 28.

Nachdem die Aufnahme einer Waise vom dem Curatorium beschloffen ist, hat dasselbe den Arzt der Anstalt zu

veranlassen, für einen solchen Zögling ein Gesundheitsattest dem Curatorium zu ertheilen und die Bescheinigung über überstandene Pocken beizufügen. Erst dann kann die wirkliche Aufnahme erfolgen.

§. 29.

Die Aufnahme eines Zöglings geschieht zur Probe auf sechs Monat. Wenn die Entlassung innerhalb dieser Zeit wieder erfolgt, so muß das Kind von derjenigen Person oder derjenigen Gesellschaft wieder angenommen werden, welche für die Unterhaltung des Kindes gesetzlich zu sorgen hat.

§. 30.

Auch nach Verlauf der Probezeit von sechs Monaten kann ein Zögling wieder entlassen werden, wenn derselbe sich durch Unsittlichkeit der Wohlthat unwürdig macht. Verfällt ein Zögling der Anstalt in einen solchen Krankheitszustand, welcher eine Kur nothwendig macht, die in einem gewöhnlichen Hausstande nicht anzuwenden ist, so muß derselbe anderweitig untergebracht werden. Wird eine solche Krankheit von dem Arzte der Anstalt für unheilbar erklärt, so muß das Kind gänzlich entlassen werden. Erscheint die Krankheit aber heilbar, so sind diejenigen, welche zur Erhaltung eines solchen Kindes überhaupt verpflichtet sind, auch verbunden, für die Unterbringung und Verpflegung während der Krankheit zu sorgen und die Kosten zu tragen. Das Curatorium kann indessen auch für einen einzelnen Fall diese Verpflichtung übernehmen.

§. 31.

Ob es zweckmäßig sein wird, zur Aufnahme sämtlicher Waisen ein gemeinschaftliches Lokal einzurichten, oder die einzelnen Zöglinge Privatfamilien zu überweisen, muß einer künftigen Bestimmung vorbehalten bleiben, da dies

hauptsächlich von der Größe des Vermögens der Anstalt mit abhängig sein wird.

§. 32.

Wenn die hiesige jüdische Gemeinde eingerichtete Gemeindeschulen hat, in welchen arme Kinder der Gemeinde überhaupt freien Unterricht erhalten, wird sie den Zöglingen der Moses Mendelssohn'schen Waisen-Erziehungs-Anstalt den unentgeltlichen Schulbesuch verstatten. Die erforderlichen Schulmaterialien werden von der Anstalt angeschafft.

§. 33.

Bei der Aufnahme einer Waise werden in ein dazu anzulegendes Register eingetragen:

- a) Vor- und Zunamen,
- b) Alter,
- c) Name der Eltern,
- d) Tag der Aufnahme des Zöglings.

Besondere Ereignisse in Bezug auf das einzelne Kind sind dabei von Zeit zu Zeit mit zu vermerken, so wie auch die Zeit der Entlassung.

---

## Kapitel V.

### Dauer und Aufhebung vorstehender Bestimmungen.

§. 34.

Da es sich mit Gewißheit nicht nur voraussagen läßt, daß diese Festsetzungen mit der Zeit eine Aenderung werden erleiden müssen, ja, in diesem Grundgesetze selbst manche

noch zu treffende Bestimmung der Zukunft vorbehalten ist, so wird hiermit festgesetzt:

- A. Die im Kapitel I. dieses Grundgesetzes enthaltenen Bestimmungen sind unabänderlich und jede neue, diesen Bestimmungen widersprechende Festsetzung ist unzulässig und ungültig.
- B. Jede anderweitige Veränderung dieses Grundgesetzes, sei es durch Aufhebung einer bisherigen Bestimmung, oder durch Zufügung einer neuen, kann nur eintreten, wenn solche von dem Curatorium beschlossen, dieser Beschluß aber zunächst auch von der Wahlversammlung und sodann von dem Vorstande hiesiger jüdischen Gemeinde genehmigt worden ist; wenn auch nur eines dieser Erfordernisse mangelt, hat die Veränderung dieses Grundgesetzes keine Kraft.

Berlin, den 24. October 1855.

## Das Curatorium der Moses Mendelssohnschen Waisen- Erziehungs- Anstalt.

Mendelssohn. D. V. Loewe. Kalisch. U. P. Weit.  
Rubo. M. Wolff. Dr. Destréich. Kreck. Nieß.

Die Wahlversammlung der Moses Mendelssohnschen Waisen-Erziehungs-Anstalt genehmigt das vorstehende Grundgesetz.

Berlin,

am vier und zwanzigsten October Achtzehnhundert fünf und fünfzig.

Siegfried Normann. M. Wolff. U. P. Weit.  
Alexis Meyer. Nieß. Mendelssohn. Mann Isaac.  
Ferdinand Güterbock.

Vorstehendes revidirtes Grundgesetz wird hierdurch genehmigt.

Berlin, am 26. November 1855.

Der Vorstand der hiesigen jüdischen Gemeinde.

Baswiß. Magnus. Carl Heymann. Moriß Jacoby.  
Cohn. Liebermann.

---

Als Milde-Stiftungs-Sache stempelfrei.

Verhandelt, Berlin am vier und zwanzigsten October  
Achtzehnhundert Fünf und Fünfzig.

Vor dem unterschriebenen, hieselbst in der Burg-  
straße Nummer fünf wohnhaften Notare im Bezirke des  
Königlichen Stadtgerichts hieselbst, dem Königlichen Justiz-  
rathе Karl Adolf Moll, — und den zu diesem Akte zuge-  
zogenen, ebenfalls hier wohnhaften, dem Notar persönlich  
bekannten Instruments-Zeugen, nämlich:

- a) dem Feuerwerker Johann August Boche,
  - b) dem Schuhmacher August Ferdinand Zenk,
- welchen beiden, sowie dem Notar, wie hiermit  
allerseits versichert wird, keines der Verhältnisse  
entgegensteht, welche nach den Paragraphen fünf  
bis neun des Gesetzes vom eilften Juli Achtzehn-  
hundert Fünf und Bierzig von der Theilnahme  
an dieser Verhandlung ausschließen, — waren  
heute anwesend in der Jägerstraße No. 22.

- 1) der Königliche Geheime Commerzienrath Herr  
Alexander Mendelssohn,
- 2) der Courtier Herr David Ludwig Löwe,

- 3) der königliche Professor Herr Ernst Wilhelm Kalisch,
  - 4) der Banquier Herr Uhde Philipp Weit,
  - 5) der Doktor der Rechte Herr Julius Kubo,
  - 6) der Kaufmann Herr Moses Wolff,
  - 7) der Dr. med. Herr Heinrich Jacob Destreich,
  - 8) der Director Herr Adolph Ferdinand Kreck,
  - 9) der Banquier Herr Louis Kieß,
  - 10) der Banquier Herr Ferdinand Güterbock,
  - 11) der Banquier Herr Siegfried Normann,
  - 12) der Banquier Herr Alexis Meyer,
  - 13) der Kaufmann Herr Mann Isaac,
- sämmtlich hier wohnhaft,

dem Notar von Person bekannt und dispositionsfähig.

Die Herren Komparenten produzirten die vorgehefteten Urkunden de datis Berlin, vom heutigen Tage, und erklärten:

Wir erkennen die unter den von uns produzirten und dieser Verhandlung vorgehefteten Urkunden befindlichen Unterschriften unserer Namen sämmtlich als unsere eigenhändigen hierdurch an.

Die Verhandlung ist hierauf den Herren Komparenten in Gegenwart der obengenannten beiden Zeugen und des Notars laut vorgelesen, von ihnen genehmigt und, wie folgt, eigenhändig unterschrieben:

Alexander Mendelssohn. David Ludwig Loewe. Ernst Wilhelm Kalisch. Uhde Philipp Weit. Julius Kubo. Moses Wolff. Dr. Heinrich Jacob Destreich. Adolph Ferdinand Kreck. Louis Kieß. Alexis Meyer. Siegfried Normann. Ferdinand Güterbock. Mann Isaac.

Daß die vorstehende Verhandlung so, wie sie niedergeschrieben, stattgefunden hat, daß sie in Gegenwart des unterzeichneten instrumentirenden Notars und der zugezogenen beiden, gleichfalls unterschriebenen Zeugen den Betheiligten vorgelesen und von ihnen genehmigt, und daß sie von den Betheiligten eigenhändig unterschrieben ist, wird hierdurch attestirt.

Berlin, am vier und zwanzigsten October Eintausend Achthundert Fünf und Fünfzig.

Eingetragen in das Notariats-Register sub No. 652 pro 1855.

(L. S.)

Johann August Boche. August Ferdinand Zentf.

Carl Adolf Moll,

Justizrath und Notar im Bezirke des Stadtgerichts  
zu Berlin.

#### Liquidation.

- 1) Der Werth des Objekts beträgt über  
20,000 Thlr.
  - 2) Gebühren: (Ges. v. 11. u. Tarif v.  
<sup>10</sup>/<sub>3</sub> 51.)
    - a) nach §. 6. d. Ges. §. 18 d. Tarifs 4 Thlr. 5 Sgr.
    - b) nach §. 16. d. Ges. für die Zeugen — = 10 "
  - 3) pro via, nach §. 13 des Gesetzes . . — = 20 "
- 
- Summa 5 Thlr. 5 Sgr.

(Als Milde-Stiftungs-Sache stempelfrei.)

Verhandelt

Berlin, am sechs und zwanzigsten November Eintausend Achthundert und Fünf und Fünfzig.

Vor dem unterschriebenen, hieselbst in der Burgstraße Nummer fünf wohnhaften Notare im Bezirke des Königlichen Stadtgerichts hieselbst, dem Königlichen Justizrathe Carl Adolf Moll, und den zu diesem Akte zugezogenen, ebenfalls hier wohnhaften, dem Notar persönlich bekannten Instrumentenzeugen, nämlich:

- a) dem Schuhmacher August Ferdinand Zenk,
  - b) dem Schuhmacher August Eduard Bruse,
- welchen beiden, sowie dem Notar, wie hiemit allerseits versichert wird, keines der Verhältnisse entgegensteht, welche nach den Paragraphen fünf bis neun des Gesetzes vom ersten Juli Achtzehnhundert fünf und vierzig von der Theilnahme an dieser Verhandlung ausschließen, waren heute anwesend, Rosenstraße No. 2.:

- 1) der Kaufmann Herr Meyer Samuel Baswitz,
- 2) der Kaufmann Herr Meyer Magnus,
- 3) der Königliche Commerzienrath Herr Carl Heymann.
- 4) der Kaufmann Herr Moritz Jacoby,
- 5) der Kaufmann Herr Philipp Liebermann,
- 6) der vereidete Makler und Kaufmann Herr Gabriel Cohn,

sämmtlich hier wohnhaft,

dem Notar von Person bekannt und dispositioensfähig.

Die Herren Comparenten producirten die vorgeheftete Urkunde de dato Berlin, vom heutigen Tage und erklärten:

Wir erkennen die unter der von uns producirten und dieser Verhandlung vorgehefteten Urkunde befindlichen Unterschriften unserer Namen sämmtlich als unsere eigenhändigen hierdurch an.

Laut vorgelesen, genehmigt und unterschrieben:

Meyer Samuel Baswitz. Meyer Magnus.  
Carl Heymann. Moritz Jacoby. Gabriel  
Cohn. Philipp Liebermann.

Daß die vorstehende Verhandlung so, wie sie nie-  
dergeschrieben, stattgefunden hat, daß sie in Gegenwart  
des unterzeichneten instrumentirenden Notars und der  
zugezogenen beiden, gleichfalls unterschriebenen Zeugen  
den Betheiligten vorgelesen und von ihnen genehmigt,  
und daß sie von den Betheiligten eigenhändig unter-  
schrieben ist, wird hierdurch attestirt.

Berlin, am sechs und zwanzigsten November Ein-  
tausend Achthundert Fünf und Fünfzig.

August Ferdinand Zenk. August Eduard Bruse.

Carl Adolf Moll,

Justizrath und Notar im Bezirke des Stadtgerichts zu  
Berlin.

(L. S.)

Eingetragen in das Notariats-Register unter No.  
707. Jahr: Achtzehnhundert Fünf und Fünfzig.

Liquidation:

1) der Werth des Objects beträgt über  
20,000 Thlr.

2) die Gebühren betragen: (Ges. v. 11.,  
Tarif v.  $\frac{10}{3}$  51.)

a) nach §. 6. des Ges., §. 18.

des Tarifs . . . . . 4  $\mathcal{R}$ . 5  $\mathcal{S}$ g<sup>s</sup>

b) nach §. 16. des Ges. für die

Zeugen . . . . . — = 10 =

3) pro via, nach §. 13. des Gesetzes . — = 20 =

---

Summa 5  $\mathcal{R}$ . 5  $\mathcal{S}$ g<sup>s</sup>

Das beigeheftete revidirte Grundgesetz für die Moses Mendelssohnsche Waisen- Erziehungs- Anstalt der hiesigen jüdischen Gemeinde wird mit der Maaßgabe hierdurch bestätigt, daß Abänderungen und Ergänzungen desselben zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der vorgesetzten Ministerien bedürfen.

Berlin, den 3. April 1856.

(L. S.)

Der Minister der geistlichen,  
Unterrichts- und Medizinal-  
Angelegenheiten,

v. Raumer.

Der Minister des Innern,

v. Westphalen.

Bestätigung.

U. 4500. M. d. g. U:

I. 3131. A. M. d. S.

---

**Hauptverwaltungsamt**  
**Verwaltungsbücherei**